



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

28. Januar 2016

40. Jahrgang / Nr. 3

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

14. Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

15. Haushaltssatzung des **Fleckens Neuhaus (Oste)**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

16. Haushaltssatzung des **Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord** für das Wirtschaftsjahr 2016 vom 18. Dezember 2015

A. Bekanntmachungen des Landkreises

14.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Gemäß § 10 (2) Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), durch Artikel 284 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) werden die folgenden Bestellungen öffentlich bekannt gegeben:

Herr Schornsteinfegermeister Andreas Garms wurde mit Wirkung zum 01. Januar 2016 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Cuxhaven II Beverstedt bestellt.

Herr Schornsteinfegermeister Nils Börger wurde mit Wirkung zum 01. Januar 2016 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Cuxhaven XVII Lamstedt bestellt.

Die Bestellungen sind auf sieben Jahre befristet und enden daher mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

Cuxhaven, den 13. Januar 2016

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

15.

HAUSHALTSSATZUNG des Fleckens Neuhaus (Oste), Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Neuhaus (Oste) in der Sitzung am 10. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	756.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	853.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	681.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	719.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	412.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	756.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	343.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	79.600 €
2.7 der Einzahlungen zur Liquiditätssicherung	117.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.554.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.554.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 343.500 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 725.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 480 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 460 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Gemäß § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind vom Rat zu beschließen:

- a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 € überschreiten,
- b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 € überschreiten.

Neuhaus (Oste), den 10. Dezember 2015 **Flecken Neuhaus (Oste)**
Georg Martens
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 20. Januar 2016 unter dem Aktenzeichen 15 26.5 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 1. bis 9. Februar 2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Am Dobrock, Am Markt 1, 21781 Cadenberge, öffentlich aus.

Neuhaus, den 28. Januar 2016 **Flecken Neuhaus (Oste)**
Der Bürgermeister
Martens

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

16.

HAUSHALTSSATZUNG des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord für das Wirtschaftsjahr 2016 vom 18. Dezember 2015

Auf der Grundlage der §§ 13 und 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), sowie § 6 der Verbandsordnung des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord vom 18. Dezember 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48 vom 24. Dezember 2014), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord am 18. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird für die **Bereiche Wasser und Abwasser**

im Erfolgsplan	
mit Erträgen von	8.429 T€
mit Aufwendungen von	8.354 T€
mit einer Zuführung in die Rücklage von	75 T€

Hinweis: nach kalkulatorischer Eigenkapitalverzinsung (NKAG § 5 Abs.2) mit einem gebührenrechtlichen Verlust (Verrechnung mit Überdeckungen der Vorjahre) von 126 T€

im Vermögensplan	
mit Einnahmen von	4.020 T€
mit Ausgaben von	4.020 T€
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, der für die Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt ist, wird auf 2.202.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, der im Wirtschaftsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.404.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage gemäß § 14 der Verbandsordnung des Zweckverbandes wird nicht festgesetzt.

Langen-Holßel, den 18. Dezember 2015

Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord
Wrede Rinas
Vorsitzender (L.S.) Verbandsgeschäftsführer
der Verbandsversammlung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 19. Januar 2016 unter dem Aktenzeichen 15 01 13 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 01. Februar 2016 bis 09. Februar 2016 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord, Am Wasserwerk 2, 27607 Geestland, öffentlich aus.

Geestland, den 28. Januar 2016 **Wasser- und Abwasserverband**
Wesermünde-Nord
Der Geschäftsführer
Rinas

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven